

Der

Müller | Schell Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

wird unter Einbeziehung der umseitigen Allgemeinen Bedingungen zur Mandatsführung

in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht

zum Zwecke der gerichtlichen (Prozessvollmacht nach § § 81 ff. ZPO) wie auch der außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis, Willenserklärungen einschließlich einseitig empfangsbedürftiger Gestaltungserklärungen wie Kündigung, Rücktritt etc. abzugeben sowie die Erledigung der Angelegenheit durch Vergleich.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Zustellungen entgegenzunehmen (zustellt Vollmacht) sowie die Vollmacht, ganz oder teilweise diese Vollmacht auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

Die Vollmacht berechtigt ferner, Geld, Wertsachen und Urkunden entgegenzunehmen (Inkassovollmacht) sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Bamberg, den

Unterschrift Mandant/Firmenstempel

Allgemeine Bedingungen zur Mandatsführung

Müller | Schell Rechtsanwälte Partnerschaft mbB – nachfolgend Rechtsanwälte benannt

1. Geltung

1.1 Vorbehaltlich anderslautender Abreden werden die Rechtsanwälte auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen zur Mandatsführung tätig.

1.2 Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten diese Bedingungen zur Mandatsführung auch für alle künftigen Mandate.

2. Pflichten der Rechtsanwälte bei Auftragsausführung

2.1 Die Rechtsberatung der Rechtsanwälte erfolgt zum deutschen sowie zum EU-Recht. Steuerliche Auswirkungen sind durch fachkundige Dritte (z. B. Steuerberater), welche durch den Mandanten in eigener Verantwortung zu beauftragen sind, zu prüfen. Die steuerliche Beratung ist somit nicht Gegenstand des Mandats.

2.2 Die Tätigkeit der Rechtsanwälte wird unabhängig und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbracht.

2.3 Änderungen der Rechtslage nach Abschluss eines Mandates verpflichten die Rechtsanwälte nicht, den Auftraggeber auf diese Änderungen und sich eventuell hieraus ergebende erforderliche Maßnahmen hinzuweisen.

3. Obliegenheiten des Mandanten

3.1 Der Mandant informiert die Rechtsanwälte rechtzeitig und umfassend, da der Erfolg einer anwaltlichen Tätigkeit auf eine vollumfängliche und umfassende Informationserteilung angewiesen ist. Nur bei Erfüllung dieser Obliegenheiten sind die Rechtsanwälte in der Lage, fristgemäß gegenüber Gerichten, Behörden sowie anderen Beteiligten eines Auftrages, agieren und reagieren zu können.

3.2 Soweit der Mandant, trotz rechtzeitiger Abfrage durch die Rechtsanwälte, notwendige Informationen und/oder Weisungen nicht übermittelt, sind die Rechtsanwälte berechtigt nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob und wie sie für den Mandanten tätig werden, insbesondere, ob sie zur Fristwahrung Rechtsmittel einlegen.

3.3 Es obliegt dem Mandanten in Schreiben und Schriftsätzen enthaltene Sachverhaltsangaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls Richtigstellungen umgehend zu veranlassen.

3.4 Der Mandant informiert die Rechtsanwälte über seine aktuelle Postanschrift und sonstige Erreichbarkeit (Fax, E-Mail etc.) und teilt entsprechende Änderungen umgehend mit. Mandatsbezogene Informationen dürfen durch die Rechtsanwälte dem Mandanten über die mitgeteilten Adressen zugeleitet werden.

3.5 Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis dürfen nicht abgetreten werden.

4. Vergütung/Honorar

4.1 Die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit bemisst sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Vergütungsabrede, nachdem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. bei internen Beratungstätigkeiten nach Zeitaufwand.

4.2 Die Rechtsanwälte sind ermächtigt, entstandene Vergütungsansprüche auch von Geldern einzubehalten, soweit diese aus Anlass der Bearbeitung anderer Mandate,

auch aus anderen Instanzen, an den Mandanten weiterzuleiten sind.

4.3 Der Mandant tritt bis zur Höhe der geforderten Vergütungsansprüche der Rechtsanwälte Kostenerstattungsansprüche gegen den Gegner, etwaige Ansprüche gegen die Landesjustizkasse sowie Ansprüche auf Erstattung von Gerichtskosten und etwaige Kostenerstattungsansprüche gegen seine Rechtsschutzversicherung an die Rechtsanwälte ab.

Die Rechtsanwälte werden durch den Mandanten ermächtigt, die abgetretenen Vergütungsansprüche im dessen Namen einzuziehen. § 126 ZPO bleibt unberührt.

4.4 Gegen Vergütungsansprüche der Rechtsanwälte kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

5. Weitergabe von Unterlagen

5.1 Mandatsbezogene Äußerungen der Rechtsanwälte sind ausschließlich für den Mandanten bestimmt. Diese dürfen an Dritte nur mit Zustimmung der Rechtsanwälte weitergegeben werden, soweit sich nicht aus dem Mandat selbst ausdrücklich die Einwilligung bereits ergibt.

5.2 Werden abweichend von 5.1 von den Rechtsanwälten gefertigte Unterlagen (Gutachten, Stellungnahmen, Konzepte, Vertragsentwürfe und Verträge, Schriftsätze etc.) an Dritte zu deren Verwendung weitergegeben, verpflichtet sich der Mandant, den Rechtsanwälten die Vergütung zu erstatten, die diesem bei gesonderter Beauftragung durch den Dritten zugestanden hätten.

6. Haftung

Die Rechtsanwälte sind eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Sie begrenzen ihre Haftung für Schadensersatzansprüche aus dem Mandatsverhältnis wegen Sach- oder Vermögensschäden für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 10 Millionen € pro Schadensfall.

7. Datenschutz

7.1 Die Rechtsanwälte sind berechtigt die Daten des Mandanten zu speichern und zu bearbeiten.

7.2 Der Mandant ist einverstanden, die Kommunikation per E-Mail durchzuführen. Es besteht grundsätzlich Einverständnis des Mandanten, Nachrichten per E-Mail zu erhalten wobei der Mandant in Kauf nimmt, dass eine Datensicherheit vor unzulässigen Zugriffen nicht besteht und die Vertraulichkeit daher von den Rechtsanwälten nicht gewährleistet werden kann. In begründeten Fällen steht es dem Mandanten frei, Anweisung zu erteilen, ausschließlich postalisch oder anderweitig mit ihm zu kommunizieren. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind von dem Mandanten zu tragen.

8. Anzuwendendes Recht

Für das Mandatsverhältnis gilt deutsches Recht.

9. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Mandanten, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, wird Bamberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.